



Bebauungsplan Nr. 33/3 "Petersweg - 3. Änderung", Eltville

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung

1. des Bundesrechts, und zwar der §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 1 ff der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. des Gemeindeverfassungsrechts, und zwar des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... der Bebauungsplan Nr. 33/3 "Petersweg - 3. Änderung" als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des seit 14. Juni 1984 rechtswirksamen Bebauungsplan „Petersweg“, Stadtteil Eltville. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan dargestellt.

§ 2 Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Die Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Petersweg“ einschließlich seiner 1. Änderung werden gestrichen und wie folgt gefasst:

Gewerbliche/freiberufliche Nutzung ist auf maximal 50 % der zulässigen Geschossfläche zulässig.

2. Geförderter Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Bei Vorhaben von 10 und mehr Wohnungen sind mindestens 15 % der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können. (Ab einem Wert der ersten Dezimalstelle von 5 ist auf eine volle Zahl aufzurunden.)



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

3. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Dächer sind zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen, sofern denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Auf § 9 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

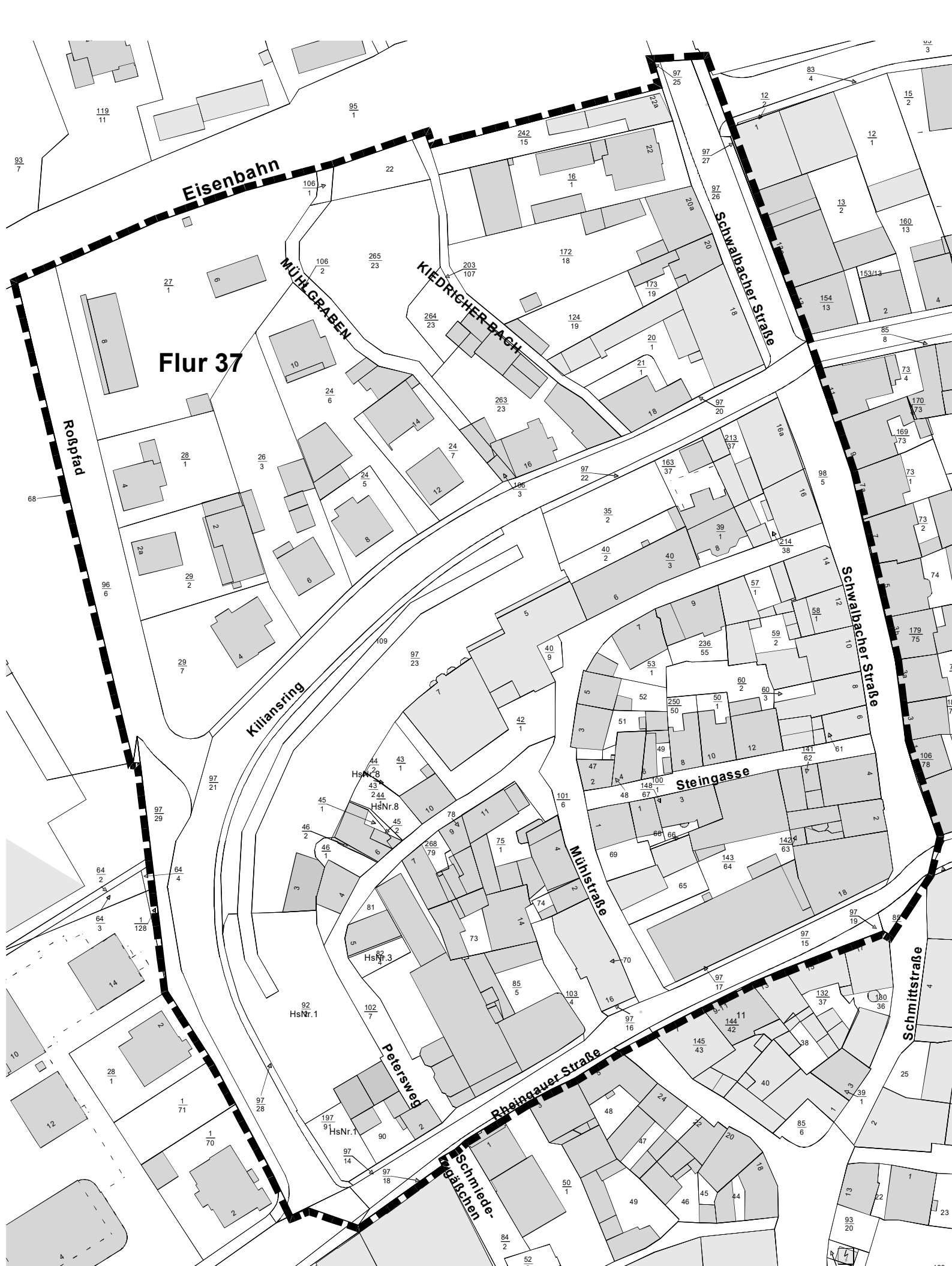
Eltville, ...

Der Magistrat
Der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hinweis:

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans wird der Bebauungsplan "Petersweg - 1. Änderung" außer Kraft gesetzt.



Flur 37